

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

29. Juni 2023

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	218
2.	Änderung der Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG, Flurneuordnung Irlbach, Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen	219/223
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	224/225
4.	Bekanntmachung des Landratsamtes SR 23 Abschnitt 200 zur Ortsstraße	226
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten	227/228
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach	229/231

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Manöverbekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 01.01.2009, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52 vom 04.12.2008)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Schwimmen mit Gefechtsfahrzeugen (TPz Fuchs) und Überwinden von Gewässern mit S-Boot

Übungsraum:

Donauabschnitt im Landkreis Straubing-Bogen, zwischen der Xaver-Hafner-Brücke, Abschnitt 2308, und der Eisenbahnbrücke, Abschnitt 2311

Voraussichtliche Ballungsräume:

Grundstück zur Gewässereinfahrt bei Hermannsdorf

Besonderheiten:

Schwimmen mit Gefechtsfahrzeugen und Fahren auf dem Wasser mit Motor-Schlauchboot

Zeit:

10.07. – 15.07.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Biermeier

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost



ALE Niederbayern • Postfach 69 • 94401 Landau a.d.Isar

Email:
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
A3-V 7566

Name
Franz Fraitzl

Telefon
09951 940-262

Landau a.d.Isar, 19.06.2023

Flurneuordnung Irlbach
Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Anlagen

1 Karte M = 1 : 2500

1 Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Veröffentlichung nachstehender Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern im Amtsblatt des Landkreises als Bekanntgabe des Landratsamtes (§ 135 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Irlbach mit Wirkung vom 01.06.2023 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

1. Es werden

<u>ausgegliedert aus der Gemeinde</u>	<u>Fläche (ha)</u>	<u>und eingegliedert in die Ge- meinde</u>
Straßkirchen	0,0012	Oberschneiding
Oberschneiding	0,1131	Straßkirchen

VKZLE-417330

Seite 1 von 2

Dr.-Schlögl-Platz 1
94405 Landau a.d.Isar

Telefon 09951 940-0
Telefax 09951 940-215

poststelle@ale-nb.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Straßkirchen	0,1119	
Oberschneiding		0,1119

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing verwahrt werden.

Unter Hinweis auf Nr. 3.6 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25.03.2000 (AllMBI 2000, S. 324) bitten wir, die in Nr. 3.5 der NHG-Bek genannten Stellen durch Übersendung des einschlägigen Amtsblattes des Landkreises zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Fraitzl

Art der Änderung (Ab- und Zugang)	Gemeinde und Gemarkung	Ab- oder Zugang		Bemerkung
		Nummer	Fläche (ha)	
1	2	3	4	5
	I. Oberschneidung, Gmkg Niederschneidung			
Zugang von	Straßkirchen, Gmkg Paitzkofen	1	0,0012 ha	
	II. Oberschneidung, Gmkg Niederschneidung			
Abgang nach	Straßkirchen, Gmkg Straßkirchen	2	-0,0905 ha	
	Straßkirchen, Gmkg Paitzkofen	3	-0,0226 ha	
	Oberschneidung, Gmkg Niederschneidung	Summe:	-0,1119 ha	

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10 Nr. 3, 15 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.142.750,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.243.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 600.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage --,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage --,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Straubing, den 14.06.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

II.

Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.06.2023, Aktenzeichen Nr. 51-9410 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 14.06.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes SR 23 Abschnitt 200 zur Ortsstraße

Wir bitten um Aufnahme des folgenden Textes in das Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen:

Landkreis Straubing-Bogen, Straßenbaubehörde

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.06.2023 Nr. 42 - 631 - 3/1

Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)

Abstufung der Kreisstraße SR 23, Abschnitt 200 in der Gemeinde Salching im Landkreis Straubing-Bogen zur Ortsstraße

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Abstufungsverfügung**

Von der im Straßenverzeichnis des Landkreises Straubing-Bogen eingetragenen Kreisstraße SR 23, wird der Abschnitt 200, von der Staatsstraße St 2141 (Netzknoten 7141037) bis zur Einmündung in die Kreisstraßen SR 9 (Netzknoten 7141039) mit einer Gesamtlänge von 0,285 km, zur Ortsstraße abgestuft.

Die Kreisstraße SR 23 Abschnitt 200 ist nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet. Eine Abstufung zur Ortstraße ist daher erforderlich (Art . 7 Abs. 1 BayStrWG). Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salching.

Die genannte Abstufung wird mit Ablauf des 31.07.2023 wirksam.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Tiefbauverwaltung, Dr. Kumpfmüller-Str. 5, 94315 Straubing, während der Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, den 29.06.2023

Landratsamt Straubing-Bogen
Tiefbauverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 861.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 166.250 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 15.000 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 188.650 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 76 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.482,2368 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit insgesamt 76 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

143.500 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12.05.2023 AZ. 51 - 9410 keine genehmigungspflichtige Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Parkstetten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten , 13.05.2023

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez. Panten
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach Landkreis Straubing Bogen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.038.700 Euro

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
200.200 Euro

= **Gesamthaushalt**

1.238.900 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage: (Mittelschule)

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **432.940 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.607,83 Euro** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **43.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **358,33 Euro** festgesetzt.

3. Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule Schwarzach

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **6.100 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **50,83 Euro** festgesetzt.

b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **87.200 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **726,67 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am
25. Januar 2023,
25. April 2023,
25. Juli 2023 und
25. Oktober 2023
zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

Schwarzach, den 03.04.2023

Edbauer Georg
Schulverbandsvorsitzender